

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Lüdinghausen (Sportförderungsrichtlinien)

1. Allgemeines

Der Sport hat in der Gesellschaft eine wichtige gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion, wobei sich Schulsport, Vereinssport, Leistungssport und Freizeitsport in ihrer Bedeutung gegenseitig ergänzen sollen. Die Förderung des Sports hat in der Stadt Lüdinghausen einen großen Stellenwert. Die Stadt bringt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Sportstättenangebotes sowie durch die kostenlose Bereitstellung der städt. Sportstätten und -einrichtungen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Lüdinghausen die Arbeit in den Sportvereinen, indem auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzielle Hilfen gewährt werden.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Eine Förderung erfolgt nur für Amateursportvereine, die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Sportvereine müssen dem Landessportbund angehören und eine Jugendabteilung unterhalten. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

3.1. Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen Sportvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 8,00 € je Mitglied. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die vom Verein gemeldeten Jugendlichen an den Landessportbund (LSB) für das laufende Kalenderjahr. Der Zuschuss wird um 2/3 reduziert, wenn der Verein zur Durchführung seines Vereinszweckes mehr als drei Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Sportanlagen nutzt.

3.2. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Stadt Lüdinghausen gewährt den Vereinen für jeden anerkannten Übungsleiter einen Pauschalzuschuss von 45,00 € jährlich. Die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen setzt eine Förderung des Landessportbundes voraus. Als Berechnungsgrundlage gelten die Anträge an den Landessportbund und die vom Landessportbund den Vereinen erteilten Bewilligungsbescheide.

4. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Als Antrag gilt die Durchschrift der Meldung an den Landessportbund und der für den Landessportbund bestimmten Antrages auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen.

5. Sonstige Sportförderung

Die Stadt Lüdinghausen übernimmt die Kosten für die Erlangung des allgemeinen Deutschen Sportabzeichens (Verleihungsgebühren) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Sportförderungsrichtlinien ihre Gültigkeit.

Richtlinien zur Förderung von Musikvereinen in der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines

Aufgabe der Musikförderung durch die Stadt Lüdinghausen ist es, mit den musiktreibenden Vereinen aus Lüdinghausen zusammen zu arbeiten und die Vereine bei der Erledigung der Aufgaben im Bereich der musikalischen Kultur zu unterstützen. Die Stadt Lüdinghausen gewährt daher Mittel zur musikalischen Ausbildung von Kinder und Jugendlichen in den Musikvereinen auf der Grundlage dieser Richtlinien.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten Musikvereine, die ihren Sitz in Lüdinghausen haben und die durch Jugendarbeit, Ausbildungstätigkeit und die Durchführung von Konzerten qualifizierte Arbeit leisten. Alle Maßnahmen der Musikförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen Musikvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 4,50 € je Mitglied zur Förderung der musikalischen Ausbildung. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr.

4. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.